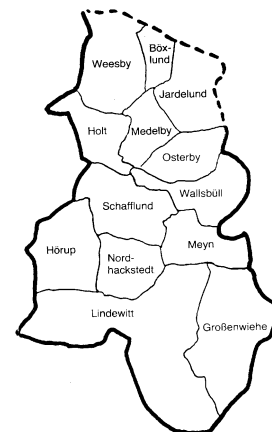


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.07

Schafflund, 13.02.2026

56. Jahrgang

Sitzungen

- Seite 67 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt
- Seite 69 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Bekanntmachungen

- Seite 70 Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund
- Seite 75 Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund
- Seite 79 Stellenausschreibung des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 19.02.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt / OT Sillerup

Hinweis: Vor dieser Sitzung findet um 18.30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungs-punkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Feuerwehrangelegenheiten; hier: Ernennung und Vereidigung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lindewitt-Lüngerau und Linnau, sowie des stv. Wehrführers der Wehr Linnau
10. Wahlen zu den Ortsbeiräten, hier: Ortsbeirat Kleinwiehe
11. Wahlen zu den Ausschüssen
 - a) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Kultur-, Sozial-, Jugend und Sportausschuss
 - b) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Bau-, Wege-, Landschaftspflege- und Umweltausschuss
12. Flächennutzungsplan 22.1 der Gemeinde Lindewitt „Beschleunigungsgebiete Wind“; hier: Freigabebeschluss
13. Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“, Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“ und Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“
14. Beratung und Beschlussfassung zur Instandsetzung eines Gemeindeweges im Ortsteil Sillerup
15. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu einer Verkehrsinsel im Ortsteil Sillerup

16. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu den anstehenden Flickarbeiten im Gemeindegebiet
17. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Zustimmung zum privatwirtschaftlichen Wohnungsbau im Ortsteil Sillerup
18. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Rückzahlung von 300.000 € durch den TSV Lindewitt
19. Beratung und Beschlussfassung über die Erstattung von Beträgen für Auslagen an den TSV Lindewitt
20. Beratung und Beschlussfassung über den sozialen Wohnungsbau in Lindewitt-Lüngerau
21. Beratung und Beschlussfassung zur Freigabe der neuen Sporthalle für den Schulsport bei Schließungen der Sporthalle in Großenwiehe
22. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
23. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

24. Personalangelegenheiten (Einstellung und Arbeitsprofil Gemeindearbeiter)

Lindewitt, 09.02.2026

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 24.02.2026 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.12.2025
3. Ggf. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
9. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn „Sondergebiet sowie Beschleunigungsgebiet für Windenergie- und Batteriespeichieranlagen“ nach § 245 e Abs. 1 S. 3 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern und Abfallbehältern
11. Antrag AElDreiclubs und SSF auf einen Zuschuss von je 300,00 € für die Jahre 2026 – 2028
12. Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag der Schickeria Schafflund e.V.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einreichung eines Förderantrages für die Installation von Fahrradservicestationen – Regionalbudget –
14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksverkäufe Norderring)
16. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Meyn, 09.02.2026

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2018/204-208 und G40/2024/163-164

Die Firma Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby hat mit Datum vom 16. Oktober 2025, zuletzt ergänzt am 22. Januar 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sieben Windkraftanlagen (WKA) des Herstellers Nordex. Im Einzelnen sollen folgende Anlagentypen auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinde 24994 Jardelund errichtet werden:

- WEA 1 (G40/2018/207)
Anlagentyp: Nordex N133/4.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 230,6 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstück 25
- WEA 2 (G40/2024/163)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 3, Flurstück 14
- WEA 3 (G40/2018/205)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstück 22

- WEA 4 (G40/2018/206)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 5, Flurstück 18/1
- WEA 5 (G40/2018/204)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 4, Flurstück 5
- WEA 6 (G40/2024/164)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 5, Flurstück 49
- WEA 7 (G40/2018/208)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 3, Flurstück 18/1

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im April 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen, zu Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – EG-Konformitätserklärung, Turbulenzgutachten, Risikobewertung Eisfall
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom**

11. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2018/204-208 und G40/2024/163-164 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im**

Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de sowie auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2024/165

Die Firma Windpark Betriebsgesellschaft 4. Heeck UG (haftungsbeschränkt), Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook hat mit Datum vom 16. Oktober 2025, zuletzt ergänzt am 4. Februar 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW).

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
24994 Jardelund, Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstücke 17 und 18

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die

Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen, zu Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – EG-Konformitätserklärung, Turbulenzgutachten, Risikobewertung Eisfall
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luffahrtshindernis

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 11. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeenerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/165 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14)** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Amt Schafflund (ca. 13.700 Einwohner*innen) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und verwaltet 13 amtsangehörige Gemeinden, einen Schulverband und mehrere Zweckverbände. Der Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Schafflund.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine*

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)

gesucht. Die* ehrenamtliche* Gleichstellungsbeauftragte* soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund, nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, beitragen.

Aufgaben:

- Erfassen und Aufzeigen von Problemfeldern hinsichtlich der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund und Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.
- Angebot und Durchführung von Sprechstunden.
- Mitwirkung bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern haben.
- Mitwirkung bei personalrechtlichen Entscheidungen.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen nach Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, der Gemeindeordnung und Hauptsatzungen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit, des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sowie allgemeine Kenntnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit.
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, mit welchen Sie Ihr Familien- und Berufsleben in Einklang bringen können.
- monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO).
- eine bewegte und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung.
- eigenständige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin:

Für allgemeine Rückfragen steht Ihnen Frau Hensen (Amt Schafflund, Zentrale Dienste) unter der Telefonnummer 04639/7032 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung:

Auf die Stellenausschreibung können Sie sich **bis zum 15. Februar 2026** bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail **ausschließlich im PDF-Format** und in **einer** Datei an

bewerbung@amt-schafflund.de

oder postalisch an das:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Stichwort: „Bewerbung ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)“.

Das Amt Schafflund fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Für die ausgeschriebene Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich Bewerbungen von Frauen und nicht-binären Personen zugelassen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten erwünscht sind.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht gesondert bestätigen und Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Ferner werden wir diese nach Abschluss des Verfahrens unwiderruflich vernichten. Bewerbungskosten werden vom Amt Schafflund nicht erstattet.